

## **Umsetzung des SGB IX aus der Sicht von Gehörlosen**

### **Dokumentation und Fallbeispiele**

**(geschildert von Betroffenen, Sozialarbeitern und Gebärdensprachdolmetschern)**

Die Einführung des SGB IX hat sich für Gehörlose insgesamt äußerst positiv ausgewirkt, insbesondere durch das Recht auf Kommunikation in Gebärdensprache und die damit verbundene Kostenübernahme für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern.

Auch nach einer gewissen Anlaufzeit bestehen aber in verschiedenen Bereichen noch Probleme bei der praktischen Umsetzung, bzw. die gesetzlichen Bestimmungen werden gar nicht angewendet. *(ggf. Angabe der betreffenden Paragraphen in Klammern)*

#### Krankenkassen:

- Fertigstellung einer „Gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen“ zur Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern (bereits im Juni 2002) ohne den Deutschen Gehörlosen-Bund als Betroffenenverband einzubeziehen bzw. wenigstens darüber zu informieren. Auch mit dem Bundesverband der Gebärdensprachdolmetscher/innen Deutschlands e.V. als Vertreter der Leistungserbringer hat es von Seiten der Kassen im Vorfeld keine Gespräche gegeben. Erst mit Schreiben vom 19.03.2003 erhielten beide Verbände die Einladung des Verbands der Angestellten-Krankenkassen e.V. zu gemeinsamen Gesprächen (mit dem Ziel einer bundeseinheitlichen Regelung).
- Dolmetscherfinanzierung, Antragstellung/Abrechnung und Nachweis der Anspruchsberechtigung werden immer noch sehr uneinheitlich gehandhabt (regional und von Kasse zu Kasse).
- Für das Land Bayern und Nordrhein-Westfalen konnten inzwischen Rahmenverträge zur Dolmetscherfinanzierung geschlossen werden, die das Verfahren erheblich erleichtern. Hauptkritikpunkt ist hier die Vernachlässigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten sowie der Umgang mit dolmetschenden bzw. kommunikationsmittelnden Angehörigen.
- Vielfach bleibt das Wunsch- und Wahlrecht der Patienten (z.B. in bezug auf die Qualifikation des Dolmetschers, das Vertrauensverhältnis zum Dolmetscher bzw.

den begründeten Wunsch nach weiblichen bzw. männlichen Dolmetschern) unberücksichtigt (§ 9 Abs. 1 SGB IX).

- Fragebögen oder schriftliche Rückfragen an gehörlose Patienten und/oder behandelnde Ärzte, warum ein Dolmetschereinsatz überhaupt notwendig sei (z.B. BARMER) bzw. wie denn die Kommunikation in der Vergangenheit sichergestellt wurde. Im Falle einer BKK auch verbunden mit der Ankündigung, an Begleitpersonen aus dem „privaten Umfeld“ eine Aufwandsentschädigung zahlen zu können (offenbar in der Absicht, Honorarzahungen für qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher gezielt zu umgehen).
- Unübersichtliche und langwierige Antrags- und Abrechnungsverfahren führen zu Verunsicherung und erheblichen Verzögerungen (z.T. Vorleistung durch Gehörlose erforderlich).
- Abtretungserklärungen zugunsten von Dolmetschereinsatzzentralen bzw. Dolmetschern werden nicht überall anerkannt (z.B. in Thüringen).
- Bei stationärer Behandlung ist eine Zuständigkeitsklärung zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen nicht gegeben, was in der Praxis zum Ausfall dringend erforderlicher Dolmetschereinsätze führt.
- In einem Fall wurde ein Dolmetschereinsatz während eines Kuraufenthalts von der Reha-Einrichtung mit folgender Begründung abgelehnt: *„Die Kurklinik hat schon vorab mit Ihrem Hausarzt telefoniert, daher sind keine weiteren Gespräche mit Ihnen nötig“.*

#### Arbeitsämter:

- Einige Arbeitsämter übernehmen keine Dolmetscherkosten für die Beratung mit dem Reha-Berater/Schwerbehindertenvermittler bzw. für Vorstellungsgespräche. Es ist hier keine einheitliche Praxis erkennbar (auch unterschiedliches Vorgehen verschiedener Sachbearbeiter des selben Arbeitsamts bzw. Arbeitsamtsbezirks). Aussage eines einzelnen Arbeitsamtsmitarbeiters gegenüber Gehörlosen und Mitarbeitern des IFD: *„Entweder Sie kommen ohne Dolmetscher, oder ich gebe in Zukunft freie Stellen nicht mehr an Gehörlose weiter.“*
- Die Inanspruchnahme des Rechts auf Kommunikation in Gebärdensprache und aller übrigen Dienstleistungen der Arbeitsverwaltung gestaltet sich besonders für diejenigen Gehörlosen noch außerordentlich schwierig, die bisher nicht die Hilfe

eines IFDs in Anspruch nehmen können. Für eine wirklich barrierefreie Kommunikation fehlen vielfach noch Informationen und auch entsprechende Strukturen.

- Mancherorts funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämtern und dem IFD nicht. Zum Beispiel geben Sachbearbeiter des Arbeitsamtes dem IFD keine klare Aussage über die Fördermöglichkeiten für einen gehörlosen Arbeitssuchenden, was die Vermittlung in Arbeit faktisch unmöglich macht. Auch wird der IFD teilweise eher als Konkurrenz denn als Unterstützung gesehen.

#### Integrationsämter:

- Einige Integrationsämter übernehmen keine Dolmetscherkosten für Betriebsversammlungen (z.B. in Bayern).
- Die Ablehnung einer Doppelbesetzung mit Dolmetschern durch einige Integrationsämter erschwert die Durchführung bestimmter Dolmetschereinsätze von längerer Dauer erheblich (trotz entsprechender Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen).
- Integrationsämter organisieren den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern z.T. in wettbewerbsverzerrender Art und Weise. So leisten Integrationsämter in mehreren Bundesländern prinzipiell keine Kostenerstattung für vom Arbeitgeber (in Absprache mit dem gehörlosen Mitarbeiter) direkt bestellte Gebärdensprachdolmetscher. Und/oder die Integrationsämter verhindern die Inrechnungstellung von Leistungen der Gebärdensprachdolmetscher an die Betriebe, obwohl sie selbst keine ausreichende Finanzierung gewährleisten (§ 102 Absatz 3 2. b)).
- Die Umsetzung der Arbeitsassistentenregelung für Gehörlose gestaltet sich mancherorts ausgesprochen schwierig und langwierig, besonders auch für Selbständige.

#### Integrationsfachdienste (IFD):

- Nicht in jedem Arbeitsamtsbezirk ist bisher eine fachkompetente Beratung Gehörloser in Gebärdensprache gewährleistet (z.T. sogar Verschlechterung gegenüber der früheren Versorgung durch spezielle Sozialdienste für Hörgeschädigte).
- Teilweise wird im IFD-Bereich die Bedeutung einer Beratung Gehörloser vor dem Hintergrund ihrer besonderen sozio-kulturellen und kommunikativen Situation verkannt. Hier wird dann versucht, mangelnde Beratungskompetenz durch den

Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern zu ersetzen (§§ 110 Abs. 1 und 112 SGB IX).

- In einem Fall hat eine IFD-Beraterin eine gehörlose Klientin über einen negativen Bescheid des Integrationsamt bezüglich der Dolmetscherfinanzierung für die Betriebsversammlung informiert und ihr geraten, sich selbst bei ihrem Arbeitgeber nach einer eventuellen Kostenübernahme für den Gebärdensprachdolmetscher zu erkundigen. Die gehörlose Frau war in dieser Angelegenheit hilflos und hat schließlich einen Gehörlosenverband um Unterstützung gebeten. Unserer Auffassung nach gehört es aber auch zur Aufgabe des IFD, sich um Finanzierungsmöglichkeiten für Gebärdensprachdolmetscher zu kümmern (§§ 110 Abs. 1 und 112 SGB IX).
- Der Zugang zum IFD läuft vielfach über das Arbeitsamt und ist mit bürokratischen Hürden und Wartezeiten versehen. Sofern hier im Vorfeld keine Gebärdensprachdolmetscher bereit gestellt werden, können sich für Gehörlose unüberwindbare Barrieren aufbauen.
- Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern zusätzlich zur Beratung durch einen IFD wird mancherorts auch im notwendigen Einzelfall verwehrt (Kostengründe auf Seiten des Integrationsamts, des IFD oder der Arbeitsverwaltung).
- In einigen Regionen marktbeherrschende Stellung bei Einsatz und Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschern im Auftrag der örtlichen Integrationsämter bzw. Fürsorgestellen. Sofern hier Dolmetscheraufträge wegen Überlastung der festangestellten IFD-Dolmetscher abgesagt und/oder berechnigte Forderungen gehörloser Betroffener nach neutralen und versierten Gebärdensprachdolmetschern ihres Vertrauens ohne sachlichen Grund zurückgewiesen werden, widerspricht dies dem Leitmotiv des SGB IX nach selbstbestimmter Teilhabe hörbehinderter Menschen (s. auch § 9 Abs. 1 und 2 SGB IX).

#### Werkstatt für Behinderte:

- Die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschern für gehörlose Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte (z.B. bei einer Fortbildungsmaßnahme) ist nicht geklärt. In einem konkreten Fall verwies das Integrationsamt an den zuständigen Sozialhilfeträger, dieses wiederum an das örtliche Arbeitsamt, das sich seinerseits an das

Heimatarbeitsamt der Beschäftigten wandte, welches dann letztlich aber doch nicht zuständig war. Der Fall ist bisher nicht entschieden. Art und Dauer des Verfahrens dürften einer optimalen beruflichen Eingliederung der betroffenen Gehörlosen entgegenstehen.

#### Sozialhilfeträger/Jugendämter:

- Besondere Schwierigkeiten bei der Geltendmachung des Anspruchs auf Kommunikation in Gebärdensprache (Dolmetscherfinanzierung) gegenüber diesen beiden „neuen“ Rehabilitationsträgern.
- Auffälliges Informationsdefizit bezüglich der Neureglungen des SGB IX bei den Sachbearbeitern der Sozial- und Jugendämter.
- Gehäufte Ablehnungen aus Kostengründen, z.B. werden eigentlich notwendige Gespräche mit gehörlosen Eltern wegen der Dolmetscherkosten von Jugendämtern vermieden.

#### Gemeinsame Servicestellen:

- Ein Großteil der Servicestellen ist noch nicht auf gehörlose Ratsuchende eingestellt, sodass für diese Personengruppe bisher vielerorts keine Barrierefreiheit (§ 23 Abs. 3 SGB IX) gegeben ist. Mitarbeiter der Servicestellen verfügen meist nicht über Gebärdensprachkenntnisse, spezielle Beratungskompetenz oder wenigstens Kontakte zum Beratungs- und Dolmetschernetz für Gehörlose.
- Die Beauftragung und Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschern für Beratungsgespräche in den Servicestellen sind vielfach nicht geklärt.
- Zwingend erforderlich wäre eine Grundqualifikation der Mitarbeiter der Servicestellen im Umgang mit Hörgeschädigten sowie eine enge Kooperation mit den Betroffenenverbänden bzw. den Dolmetschereinsatzzentralen und speziellen Beratungsstellen für Hörgeschädigte vor Ort.

#### Zuständigkeitsprobleme:

- Die Bearbeitungszeit einzelner Rehabilitationsträger bzw. die Zuständigkeitsklärung (§ 14 SGB IX) braucht vielfach zu lang. Eine Landesversicherungsanstalt hat in einem Fall von Anfang Dezember 2001 bis Ende November 2002 (also 12 Monate) für die Klärung der Nichtzuständigkeit für eine berufliche Rehabilitationsmaßnahme

benötigt, ohne dass dies durch das Vorliegen besonderer Umstände hätte erklärt werden können. Erst nach Vorliegen der Ablehnung war dann die Arbeitsverwaltung bereit, die Maßnahme zum nächst möglichen Termin zu finanzieren. (Der Arbeitsplatz des betreffenden Gehörlosen war schon im Vorfeld massiv gefährdet und die ursprünglich geplante Maßnahme wurde zunächst verpasst!)

- Integrationsämter werden teilweise auch dann nicht aktiv, wenn sich abzeichnet, dass sich kein Rehabilitationsträger für zuständig erklären wird, sich bei der Entscheidung aber Verzögerungen ergeben. Dies auch dann, wenn der Beginn der arbeitsplatzsichernden/-erleichternden Maßnahme unmittelbar bevorsteht und der Arbeitsplatz gefährdet ist (§ 10 Absatz 1 und 2 SGB IX). Hier wurde teilweise sogar eine Verschlechterung gegenüber der Zeit vor Einführung des SGB IX beobachtet.

#### Fazit:

Die Umsetzung des SGB IX bei den verschiedenen Rehabilitationsträgern gestaltet sich aus der Sicht von Gehörlosen noch schwierig. Die geschilderten Fälle verdeutlichen, dass die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschereinsätzen im Bereich des SGB IX noch nicht reibungslos funktioniert. Es gibt z.T. noch ein erhebliches Informationsdefizit bei den zuständigen Sachbearbeitern. Insbesondere ist die Bedeutung des § 19 SGB IX (Verwendung der Gebärdensprache zur Verständigung in der Amtssprache) vielfach nicht bekannt. Weitere Aufklärungsarbeit ist also dringend erforderlich, um eine vollständige Umsetzung des SGB IX in die Praxis zu gewährleisten. Dies gilt in besonderem Maße für die Träger der Jugend- und Sozialhilfe.

Vielfach fehlen auch noch Handlungsanweisungen für die Praxis bzw. entsprechende Rahmenverträge. Kritische Punkte sind z.B. die Bezahlung von Gebärdensprachdolmetschern, die notwendige Qualifikation, die Mitbestimmung bei der Auswahl des Dolmetschers durch die betroffenen Gehörlosen sowie der Umgang mit dolmetschenden/kommunikationsmittelnden Angehörigen.

Leider besteht das Problem der Zuständigkeitsklärung zu Lasten der Schwerbehinderten vielfach fort.

Sofern Gehörlose kommunikationssichernde Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft benötigen, die in den Bereich des Sozialhilfeträgers fallen, sind diese nach wie vor einkommensabhängig.

Beim Ausbau der Integrationsfachdienste wird leider oftmals die Qualitätssicherung (insbesondere Beratungs- und Gebärdensprachkompetenz von Fachberatern für die Zielgruppe der Gehörlosen) außer acht gelassen. Hier sehen wir die Notwendigkeit einer entsprechenden Steuerungsfunktion durch die Bundesanstalt für Arbeit und die Integrationsämter. Das bestehende Netz der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben sollte dabei eng mit den Integrationsfachdiensten (Vermittlung) kooperieren.

Auffällig ist, dass auf Landesebene bzw. im kommunalen Bereich die Behindertenverbände als Selbsthilfeorganisationen bis jetzt kaum in Beratungen zur Umsetzung des SGB IX einbezogen wurden. Dies gilt in einigen Regionen leider auch für den Bereich der Gemeinsamen Servicestellen. Eine Zusammenarbeit mit den Betroffenenverbänden sowie dem bestehenden Beratungsnetz für Gehörlose wäre aber sowohl in allgemeinen Fragen als auch in bestimmten Einzelfällen für alle Beteiligten vorteilhaft.

Besorgniserregend erscheint uns auch der gravierende Mangel an qualifizierten Gebärdensprachdolmetschern. Bisher herrscht durch verschiedene Ausbildungen und Prüfungen auf unterschiedlichem Niveau eine unübersichtliche Situation, die mit der Einführung des SGB IX eine neue Dynamik entwickelt hat. Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Gehörlosen-Bund in Zusammenarbeit mit dem Institut für Deutsche Gebärdensprache an der Universität Hamburg und dem Bundesverband der Gebärdensprachdolmetscher/innen Deutschlands e.V. die Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung für die Ausbildung und Prüfung von GebärdensprachdolmetscherInnen“ ins Leben gerufen, die zunächst entsprechende Qualitätsstandards entwickelt. Darüber hinaus müssen Übergangsregelungen für bereits tätige Gebärdensprachdolmetscher gefunden werden. Kommunikationsshelfer sollten für Gehörlose nur auf deren ausdrücklichen Wunsch eingesetzt werden.